

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 396 - 396

Weitere Beschwerde oder Widerspruch gegen eine in
der Beschwerdeinstanz erlassene einstweilige

Verfügung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

scheidungen des Gerichts und seines Vorsitzenden (§ 532 C.P.D.) geboten gewesen — Modifikation der §§ 668 und 687 rücksichtlich der im § 666 a. a. D. erwähnten Fälle nur aus Versehen unterblieben sei, nicht ins Gewicht fallen, und die vom Beschwerdeführer hervorgehobenen praktischen Unzuträglichkeiten der Zulassung von, an keine Präklusivfrist gebundenen Einwendungen sind in diesen Fällen nicht größer, als in den zu keinem Zweifel in dieser Hinsicht Anlaß bietenden Fällen des § 662 a. a. D. Fer.=Sen. I. 40/87. Beschluß vom 25. Juli 1887.

Weitere Beschwerde oder Widerspruch gegen eine in der Beschwerdeinstanz erlassene einstweilige Verfügung. Es handelt sich um eine einstweilige Verfügung im Sinne von § 584 C.P.D. Nach § 815 ders. finden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten, auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und das Arrestverfahren entsprechende Anwendung. Damit ist auch § 804 C.P.D. dahin für anwendbar erklärt, daß in gleicher Weise, wie gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, Widerspruch stattfindet, gegen den Beschluß, durch welchen die erbetene einstweilige Verfügung erlassen wird, Widerspruch stattfindet. Die Bestimmung des § 804 C.P.D. ist aber, da ihr Wortlaut eine solche Beschränkung nicht enthält, nicht etwa auf jenen Fall zu beschränken, wenn sofort von jenem Gericht, bei welchem der Antrag auf Anordnung des Arrestes gestellt wurde, durch Beschluß diesem Antrag stattgegeben wird, sondern gilt auch dann, wenn, nachdem dasjenige Gericht, bei welchem der Antrag auf Anordnung des Arrestes gestellt wurde, mittelst Beschlusses den Antrag zurückgewiesen hat, erst in Folge hiegegen ergriffener Beschwerde das Beschwerdegericht mittelst auf dieselbe erkennenden Beschlusses den Arrest anordnet.